## Beglaubigte Abschrift

## **Amtsgericht Traunstein**

Rechtskraftvermerk am Ende der Entscheidung

525 Ls 280 Js 15208/17 Az.:



## Urteil

des Amtsgerichts - Schöffengericht - Traunstein

In dom Strafuorfahren annan

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in dem Straiverlanten gegen
geboren 1981 in Nigeria, verheiratet, Staatsangehörigkeit: nigerianisch, derzeit in dieser Sache seit 17.05.2017 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt Traunstein
Verteidiger: Rechtsanwalt
wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
aufgrund der Hauptverhandlung vom 02.10.2017, an der teilgenommen haben:  Richter am Amtsgericht
als Vorsitzender
als Schöffin
als Schöffin
Staatsanwältin alle Staatsanwaltschaft
als Pflichtverteidiger

525 Ls 280 Js 15208/17

- Seite 2 -

- I. Die Angeklagte ist schuldig der Beihilfe zur Zwangsprostitution rechtlich zusammentreffend mit Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt sachlich zusammentreffend mit Ausweismissbrauch rechtlich zusammentreffend mit Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt sachlich zusammentreffend mit 4 tatmerheitlichen Fällen der Beihilfe zum vorsätzlichen unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmittel.
- II. Sie wird daher zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 9 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
- III. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahren.

Angewendete Vorschriften: §§ 232a I Nr. 1, 281, 52, 53, 27 StGB, 95 I Nr.1 AufenthG, §§ 1, 3, 29 I Nr. 1 BtMG

## Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Die Angeklagte ist vorbestraft wie folgt:

02.07.2013 Amtsgericht Marsberg, rechtskräftig seit 11.09.2013, Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug, 45 Tagessätze zu je € 20,-- (Az.: 263 Js 34/13 4 Cs 93/13).

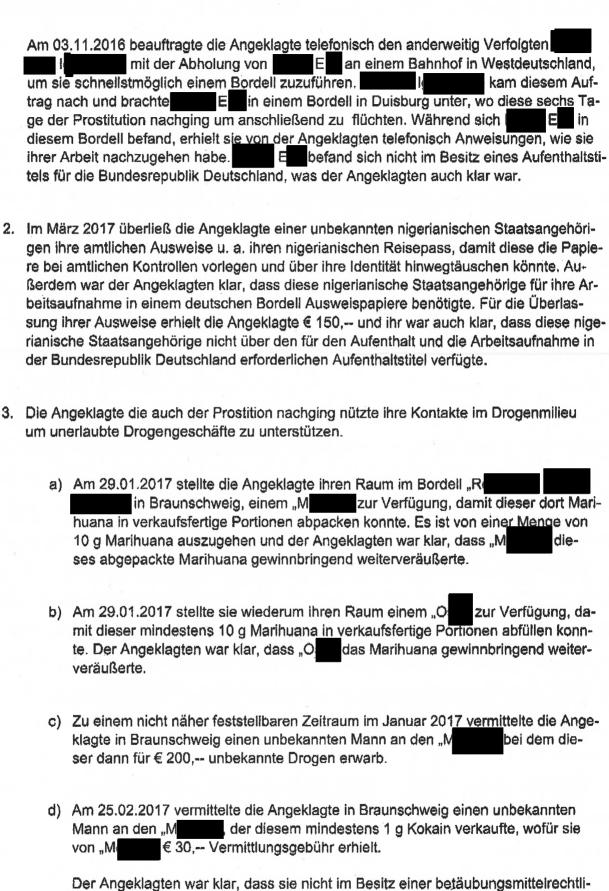
11.

1. Im Verfahren 280 Js 83896/16 der Staatsanwaltschaft Traunstein wird gegen eine Gruppierung ermittelt, die welbliche afrikanische, meist nigerianische Staatsangehörige nach Deutschland schleust, um sie dann unter Ausnutzung ihrer Hilflosigkeit zur Prostitution zu zwingen. Die Geschleusten müssen erhebliche Schleuserlöhne abarbeiten und sind nicht frei, die Prostitution zu beenden. Sie werden von einem Mitglied der Bande zum Nächsten weitergereicht, wobei sie ständig unter Aufsicht bleiben. Vor ihrer Schleusung werden sie in Nigeria mittels eines Voodoo-Priesters darauf vereidigt, ihre Schleusungsschulden abzubezahlen. Aufgrund dieses Rituals glauben die Geschleusten dass sie und/oder ihre Familienangehörigen zu Tode kommen werden, wenn sie diesen Eid brechen und sind deshalb auch bereit die Schleuserlöhne durch Ausübung der Prostitution zu verdienen.

Im Herbst 2016 erhielt die Angeklagte von der anderweitig Verfolgten oder die sich in Italien aufhält, den Auftrag, die mittels des oben beschriebenen Planes ins Bundesgebiet verbrachte nigerianische Staatsangehörige zu übernehmen.

5.04

525 Ls 280 Js 15208/17



chen Erlaubnis ist, genauso wenig wie "Me

hen.

b) ist von einem Mindestwirkstoffgehalt von 5 % und im Fall d) von 30 % auszuge-

525 Ls 280 Js 15208/17

- Seite 4 -

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Angaben der Angeklagten, die die Fälle 3 einräumte sowie aufgrund der unbeeidigten Aussage der Zeugin POKin Landstein und aufgrund des verlesenen Auszuges aus dem Bundeszentralregister.

Die Angeklagte war daher wegen Beihilfe zur Zwangsprostitution, rechtlich zusammentreffend mit Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt sachlich zusammentreffend mit Ausweismissbrauch, rechtlich zusammentreffend mit Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt, sachlich zusammentreffend mit 4 tatmehrheitlichen Fällen der Beihilfe zum vorsätzlichen unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, §§ 232 a Abs. 1 Nr. 1, 281, 52, 53, 27 StGB, 95 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz, 1, 3, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG.

IV.

§ 232 a StGB schreibt einen Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vor. Dem Betäubungsmitteldelikt ist ein Strafrahmen von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von 5 Jahren zugrunde zu legen und im Fall 2 ein Strafrahmen von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe zu 1 Jahr.

Bei der Strafzumessung sprach zugunsten der Angeklagten, dass sie zumindest die Fälle 3 einräumte und dass im Fall 1 eine Beihilfe gegeben ist, mit der Folge einer Strafrahmenverschiebung, so dass nunmehr ein Strafrahmen von 1 Monat bis zu 7 Jahren und 6 Monaten vorlag. Bezüglich der Betäubungsmitteldelikte war zu sehen, dass es sich bei Marihuana um eine sog. Weiche Droge mit geringem Suchtpotential und schlechter Qualität handelte. Auch hier war aufgrund der Beihilfe der Strafrahmen zu reduzieren, so dass insgesamt ein Strafrahmen von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten zugrunde zu legen war.

Strafschärfend war die Vorstrafe zu berücksichtigen und dass in den Fällen 1 und 2 jeweils zwei Straftatbestände verwirklicht wurden.

Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte hielt das Gericht im Fall 1 eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, im Fall 2 eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je € 30,-- und in den Fällen 3 a), b) und c) jeweils eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je € 30,-- und im Fall 3 d) eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je € 30,-- für tat- und schuldangemessen.

Es war eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, die auf 1 Jahr und 9 Monate festzusetzen war.

+49 861 56491

5.06

525 Ls 280 Js 15208/17

- Seite 5 -

Da es sich vorliegend um die erste Freiheitsstrafe handelt, hat das Gericht bei der Angeklagten die Erwartung, dass sie sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, zumal sie nach knapp 5-monatiger Untersuchungshaft außerordentlich beeindruckt erscheint, § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB.

Die zugunsten der Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte können als besondere Umstände i. S. von § 56 Abs. 2 StGB angesehen werden, so dass die Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 9 Monaten zur Bewährung auszusetzen war.

V.

Die Kostenentscheidung berüht auf §§ 464, 465 StPO.

gez.

Richter am Amtsgericht

Rechtskräftig seit 10.10.2017.

Traunstein. 10.11.2017

Ufkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift Vraunstein 45.11.2017

Urkungskeamtin der Geschäftsstelle